

**4. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Mölln**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der z.Z. gültigen Fassung sowie § 11 der Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Mölln wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.10.2003 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Mölln vom 6.4.1993 erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für den zugewiesenen Wohnraum und die zugewiesenen Gemeinschaftseinrichtungen wird je Quadratmeter Nutzfläche monatlich wie folgt festgesetzt:

a) Unterkünfte Paul-Schurek-Weg 7,18 EUR

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

6,67 €/ qm	Kosten Unterkunft
0,51 €/qm	Stromkostenanteil

b) Unterkunft Hirschberger Straße 3,50 EUR

(2) Werden Einrichtungen einer Wohnung (z.B. Küche, Bad usw.) durch mehrere eingewiesene Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören, in Anspruch genommen, wird die gemeinsam genutzte Fläche durch die Anzahl der Personen geteilt. Die Gebühr wird von den Nutzern entsprechend anteilig erhoben.

(3) In der Benutzungsgebühr sind sämtliche Betriebskosten incl. der Kosten für Wärme und Warmwasser enthalten.

(4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 wird vom Tage der Einweisung bis zum Ablauf des Tages, an dem der Auszug bzw. die Räumung erfolgt, berechnet. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrundegelegt.

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2003 in Kraft.

Mölln, den 24.10.2003

Stadt Mölln
Der Bürgermeister gez. Engelmann